

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu den Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung nach § 46 Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz

Anliegend übersende ich Ihnen gemäß § 46 Abs. 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes den mir vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergebenen Bericht der Landesregierung zu § 46 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes.

Gruhner
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 7. April 2025 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

7. März 2025

Bericht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu den Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung nach § 46 Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz

Vorbemerkung	2
Teil 1 Überblick	2
Rechtsgrundlage.....	2
Ausgestaltung	3
Ausgabenplanung.....	6
Wirkungserwartung.....	7
Teil 2 Daten zur Gewährung der Sonderzuschläge	8
Gesamtübersicht.....	8
Anzahl Gewährungen nach Schulamt	10
Anzahl Gewährungen nach Region	12
Anzahl Gewährungen nach Schulart	14
Anzahl Gewährungen nach Fach	16
Verteilung der sonderzuschlagsberechtigenden Kombinationen.....	19
Teil 3 Ergebnisse der Befragung zur Wirkung der Sonderzuschläge	21
Informationen zur Befragung	21
Auswertung getrennt nach Personengruppen	22
Beurteilung der Befragungsergebnisse	24
Teil 4 Bewertung	25

Vorbemerkung

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erfüllt mit vorliegendem Bericht die gegenüber dem Landtag gem. § 46 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz bestehende Pflicht, jährlich über die im vorangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Personalgewinnung im Schulbereich durch Gewährung von Sonderzuschlägen für bestimmte Regionen, Schularten und Fächer und die dabei erzielten Ergebnisse zu berichten.

Teil 1 Überblick

Rechtsgrundlage

Das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) eröffnet in § 46 die Möglichkeit, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren.

Bei den Sonderzuschlägen handelt es sich um nicht ruhegehaltfähige Zuschläge, die gewährt werden dürfen, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Sonderzuschläge dürfen auch gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Richters aus dem Bereich eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes zu verhindern. Der Beamte oder Richter hat das Einstellungsinteresse des anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn glaubhaft zu machen oder in Schriftform nachzuweisen.

Der Sonderzuschlag darf 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

Seit dem 1. Februar 2021 enthält das ThürBesG eine Spezialregelung für den Schulbereich in § 46 Abs. 4. Danach können zur Personalgewinnung im Schulbereich entsprechende Sonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewährt werden. Der Gewährungszeitraum beträgt fünf Jahre. Der Sonderzuschlag kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte als Anwärter bereits einen Anwärtersonderzuschlag nach § 52 Abs. 4 erhalten hat.

Zudem wurde in § 46 Abs. 5 eine Berichtspflicht etabliert. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium hat dem Landtag erstmalig zum 31. Januar 2022 und nachfolgend jährlich schriftlich Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Umsetzung der in Absatz 4 genannten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Ausgestaltung

Feststellung des ungedeckten Personalbedarfs

Die Sonderzuschläge dienen nach § 46 Abs. 4 Satz 1 ThürBesG der Personalgewinnung im Schulbereich für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer.

Für den Vollzug dieser Regelung hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 10. Oktober 2022 die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung im Schulbereich (VV SPS) erlassen. Die Verwaltungsvorschrift wurde im Zuge der jährlichen Feststellung des ungedeckten Personalbedarfs in den Jahren 2023 und 2024 novelliert.

Der ungedeckte Personalbedarf wird jährlich vom Ministerium festgestellt. Dies erfolgt auf der Grundlage einer statistischen Datenbasis und aufgeschlüsselt nach Regionen, Schularten und Fächern. Hierzu werden die jeweiligen Einstellungen des Vorjahres der jeweiligen Prognose des künftigen Einstellungsbedarfs gegenübergestellt und in einer Deckungsquote abgebildet. Die Deckungsquote ist der Anteil, zu dem der für die nächsten fünf Jahre prognostizierte Ersatzbedarf durch Absolventen des Vorbereitungsdienstes in Thüringen voraussichtlich gedeckt werden kann (§ 4 VV SPS).

Eine Definition der Begriffe Regionen, Schularten und Fächer erfolgt in § 2 VV SPS: Regionen im Sinne der Vorschrift sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Schularten wurden zu Schulartgruppen zusammengefasst. Fächer sind die im Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildungsfächer bzw. Fachrichtungen.

Festlegung der Bedarfsregionen

Als Einheit für die Region wurde der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der sich die Schule befindet, gewählt.

In Thüringen gibt es derzeit vier Standorte mit einer jährlich mindestens zweistelligen Zahl von Absolvierenden eines Lehramtsabschlusses der ersten Phase: Die Universität Erfurt, die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Bauhaus-Universität Weimar.

Die Erfahrung zeigt, dass die Gewinnung von Lehrkräften mit steigender Entfernung von diesen Hochschulstädten und ihrer Umgebung schwieriger wird. Angehende Lehrkräfte haben zumeist in der Hochschulstadt oder in der Nähe ihren Wohnsitz etabliert und während des Studiums diese Region kennengelernt. Deshalb tendieren sie zum Verbleib in der bekannten Region des Hochschulstandortes oder in günstiger Pendelentfernung. Regionen in größerer Entfernung zu den Hochschulstädten, für welche die Stellenbesetzung herausfordernder ist, sollen durch den Sonderzuschlag an Attraktivität gewinnen. Um das Kriterium der größeren Entfernung zu definieren, wurde ein Radius von 25 Kilometern um die vier Hochschulstädte gelegt. Als Bedarfsregionen wurden die Landkreise festgelegt, die sich vollständig außerhalb dieses Radius befinden.



Abbildung 1

Karte der Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Ostthüringen, Südthüringen und Westthüringen



Abbildung 2

Festlegung der Schularten und Fächer

Die Festlegung der Schularten und Fächer folgt jährlich aus der statistischen Datengrundlage.

Um die Sonderzuschläge im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und die Bedarfs- und Bewerberlage bei den einzelnen Schularten und Fächern vergeben zu können, werden ein Wert für den voraussichtlichen Ersatzbedarf an Lehrkräften und ein Wert für den voraussichtlichen Zugang von qualifizierten Bewerber im Prognosezeitraum von fünf Jahren gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich der Anteil, zu dem der Ersatzbedarf durch Absolventen des Vorbereitungsdienstes in Thüringen voraussichtlich gedeckt werden kann. Dies ist die Deckungsquote.

Die statistische Datengrundlage hierfür bilden:

- a) die Bedarfsprognoserechnungen des Ministeriums, in die die erwarteten Abgänge bestehenden Personals (Verfahren Altersübergangsquote) und die erwarteten Veränderungen der Zahl der Schülerinnen und Schüler eingehen, und
- b) die Zahl von Abschlüssen des Vorbereitungsdienstes mit Zweitem Staatsexamen in Thüringen im Mittel der beiden vorangehenden Ausbildungsjahre.

Die Differenz zwischen Bedarf (a) und erwartetem Zugang (b) ist die Deckungsquote. Unterschreitet die Deckungsquote bei einer Schulart oder einem Fach 90%, wird von einer kommenden Unterversorgung ausgegangen. Die Schulart oder das Fach wird sodann als Bedarfsschulart oder Bedarfsfach bestimmt.

Der Betrachtung der Fächer liegen die Thüringer Ausbildungsfächer zugrunde. Sehr kleinteilige Fächer werden mit anderen zusammengefasst. Zusammengefasst auf diese Weise z. B. werden das Fach Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Deutsch, die berufsqualifizierenden Fächer der berufsbildenden Schulen zu einer Gesamtheit, die Fächer Wirtschaft-Recht-Technik, Wirtschaft-Umwelt-Europa und ähnliche ebenfalls zu einer Gesamtheit.

Ferner werden die Fächer der Grundschule zusammengefasst. Die Lehrkräfte mit Lehramt an Grundschulen besitzen in der Regel eine Qualifizierung für drei oder mehr Unterrichtsfächer, so dass schulorganisatorische Möglichkeiten des Ausgleichs über die Einsatzorganisation zwischen diesen fächerbezogenen Qualifizierungen bestehen, ferner spielt das Fachlehrerprinzip hier eine geringere Rolle.

Weitere Bestimmungen

Für die Gewährung des Sonderzuschlags müssen weitere Voraussetzungen vorliegen.

Dies betrifft zunächst die Gewährungsgründe (§ 3 Abs. 1 VV SPS). Es können Beamte den Sonderzuschlag erhalten, die

1. neu in den Landesdienst eingestellt werden,
2. in den Geschäftsbereich des Ministeriums versetzt werden,
3. ihr Interesse an einer Versetzung aus Bedarfsgründen bekundet haben und infolgedessen versetzt werden,

4. im Rahmen einer Weiterbildung eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis in einem zuschlagsberechtigenden Fach nach Anlage 3 erworben haben und in diesem Fach verwendet werden oder
5. ein Abwanderungsinteresse bekundet haben und die Abwanderung tatsächlich droht.

Die einzelnen Sachverhalte des § 3 Abs. 1 VV SPS werden in §§ 7 bis 9 VV SPS näher geregelt.

Außerdem wird ein Sonderzuschlag nur gewährt, wenn der Beamte im Gewährungszeitraum mit mindestens der Hälfte des Pflichtstundenumfangs eines Vollzeitbeschäftigten in einer sonder-zuschlagsberechtigenden Kombination tatsächlich eingesetzt wird, hierbei bleiben Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden unberücksichtigt (§ 3 Abs. 3 VV SPS)

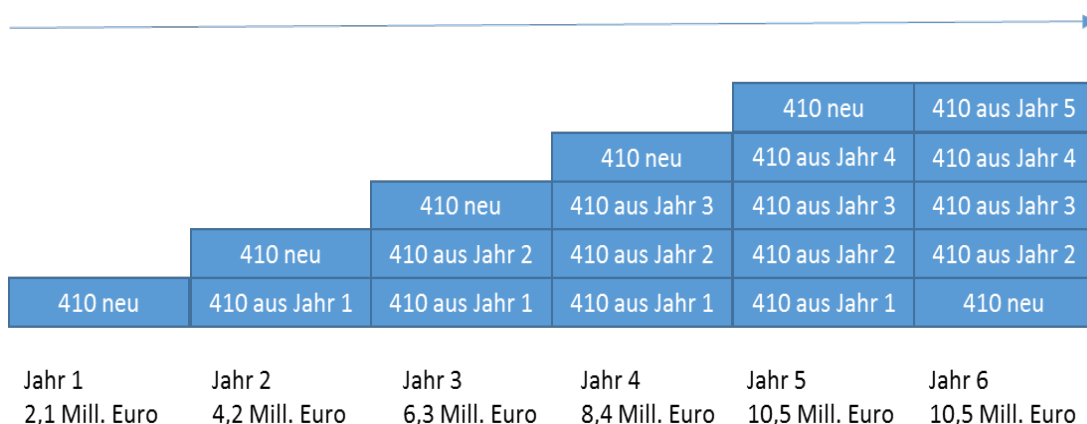
Die Gewährung setzt überdies einen ungedeckten Personalbedarf in bestimmten Regionen, Schularten oder Fächern voraus, der nicht auf andere Weise, insbesondere durch übliche Maßnahmen der Personalbewirtschaftung, wie z. B. Abordnungen gedeckt werden kann (§ 1 VV SPS).

Die Anzahl der möglichen Sonderzuschlagsgewährungen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Ministerium bestimmt (§ 5 VV SPS).

Die Höhe des Sonderzuschlages, welcher für die Dauer von fünf Jahren gewährt wird, beträgt 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe, in der Regel A 13 (§ 10 VV SPS).

Ausgabenplanung

Bei Planung des Modells im Jahr 2022 wurde von einem maximal verfügbaren Finanzvolumen von 10,51 Mill. Euro jährlich ausgegangen. Bei einer Zuschlagshöhe von 10 Prozent des Anfangsgrundgehalts, einem Anfangsgrundgehalt von jährlich 51.222 Euro in der A 13 und einer Gewährungslaufzeit von fünf Jahren ergab sich zum Planungszeitpunkt eine Maximalzahl von jährlich 410 Neugewährungen, bei der nach fünfjähriger Laufzeit das maximal verfügbare Finanzvolumen potentiell erstmals ausgeschöpft wird.



(Modell berücksichtigt nicht die sich durch Besoldungsanpassungen verringende Maximalzahl)

Abbildung 3

Wird das maximal verfügbare Finanzvolumen auch in kommenden Jahren zugrunde gelegt, verringert sich wegen der Besoldungsanpassungen die jährlich mögliche Maximalzahl fortlaufend. So ergibt sich nach der ab dem 1. Februar 2025 geltenden Besoldungstabelle bei einem Anfangsgrundgehalt von jährlich 60.877 Euro in der A 13 für das Jahr 2025 eine Maximalzahl von jährlich 345 möglichen Neugewährungen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Kapiteln 04 06 bis 04 17 und 04 24 bis 04 28 (die Kapitel der Schularten) des Einzelplans 04 im Titel 422 01 – Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter – bereitgestellt.

Wirkungserwartung

Beim Entwurf des Modells wurde angenommen, dass die Sonderzuschläge eine Lenkungswirkung von maximal 10 Prozent für die Gewinnung von Personal in die entsprechenden Bedarfsregionen, Bedarfsschularten und Bedarfsfächer entfalten.

Allerdings wird die individuelle Entscheidung einer Person für eine bestimmte Region, eine Schulart oder ein Fach von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst. Deshalb ist fraglich, ob für die getroffene Wahl, z. B. eine Stelle in einer Bedarfsregion anzutreten, ein kausaler Zusammenhang zu den Sonderzuschlägen hergestellt werden kann.

Da Feststellungen zur Erfüllung der Wirkungserwartung dadurch erschwert sind, wird häufig von Annahmen auszugehen sein.

Nicht außer Acht zu lassen ist, dass andere Bundesländer ebenfalls um attraktive Bedingungen bemüht sind und teilweise ähnliche Zuschläge gewähren.

Teil 2 Daten zur Gewährung der Sonderzuschläge

Dieser Teil enthält Auswertungen auf Grundlage der monatlichen Meldungen der Schulämter an das Ministerium über die Gewährung der Sonderzuschläge. Diese werden den Gesamtzahlen der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis gegenübergestellt. Der Teil deckt den Zeitraum vom 1. März 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2024 ab.

Gesamtübersicht

Nach Inkrafttreten der VV SPS im November 2022 wurden erstmals Stellen mit Sonderzuschlag ausgeschrieben, ab Februar 2023 erfolgten die ersten Neueinstellungen mit Gewährung von Sonderzuschlag.

Im Jahr 2023 wurde in 209 Fällen, im Jahr 2024 in 200 Fällen ein Sonderzuschlag gewährt. Damit wurde die nach der Ausgabenplanung maximal mögliche Anzahl etwa zur Hälfte ausgeschöpft.

Gewährungen Sonderzuschlag im Jahr 2023

Schulamt	Gesamt	BBS	RS	TGS	GY	GES	FÖS
Mittelthüringen	42	19	8	3	0	0	12
Nordthüringen	66	14	18	4	23	0	7
Ostthüringen	46	9	4	0	21	1	11
Südthüringen	24	3	4	0	16	0	1
Westthüringen	31	8	10	0	11	2	0
Gesamt	209	53	44	7	71	3	31

Abbildung 4

Gewährungen Sonderzuschlag im Jahr 2024

Schulamt	Gesamt	BBS	RS	TGS	GY	GES	FÖS
Mittelthüringen	28	9	6	8	0	0	5
Nordthüringen	60	5	24	0	21	0	10
Ostthüringen	46	15	0	0	28	0	3
Südthüringen	43	9	5	5	23	0	1
Westthüringen	23	5	9	3	5	1	0
Gesamt	200	43	44	16	77	1	19

Abbildung 5

Zur Einordnung befindet sich in der folgenden Tabelle ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2023/2024.

Alle Einstellungen Lehrer (Beamte) im Schuljahr 2023/2024

Schulamt	Gesamt	BBS	RS	TGS	GY	GES	FÖS
Mittelthüringen	83	21	10	7	25	4	16
Nordthüringen	76	15	20	13	22	0	6
Ostthüringen	92	11	11	19	39	1	11
Südthüringen	38	11	4	4	17	0	2
Westthüringen	58	8	12	6	30	2	0
Gesamt	347	55	57	49	133	18	35

Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 6

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 4 bis 6 sind die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Die Abbildungen 4 und 5 beziehen sich auf das Kalenderjahr, die Abbildung 6 auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich. Die Gegenüberstellung lässt jedoch darauf schließen, dass mehr als die Hälfte der als Beamte neu eingestellten Lehrkräfte einen Sonderzuschlag erhält. Im Bereich der Schularten berufsbildende Schule, Regelschule und Förderschule scheint der Anteil deutlich mehr als die Hälfte zu betragen; an den Schularten Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Gesamtschule hingegen weniger.

Aus den Daten der Abbildungen 4 und 5 sind Unterschiede auf regionaler Ebene erkennbar. So konnten im Bereich des Schulamts Nordthüringen die meisten Sonderzuschläge gewährt werden, davon z. B. auch ein großer Teil für Einstellungen an den Regelschulen. Hingegen konnten im Bereich des Schulamts Ostthüringen nur wenige, im Jahr 2024 keine Einstellungen an den Regelschulen mit Sonderzuschlag erfolgen. Der Vergleich mit der Gesamtzahl der Einstellungen an Regelschulen in Ostthüringen, Abbildung 6, macht ersichtlich, dass auch diese recht gering ausfällt. Hier bleibt abzuwarten, ob die gewünschte Lenkungswirkung in Zukunft eintritt.

Ersatzbedarf Lehrkräfte

Ausgehend von der Lehrerbedarfsprognose mit dem Basisschuljahr 2022/2023 bewegt sich der Ersatzbedarf an Lehrerinnen und Lehrern in den Bedarfsschularten in den fünf Jahren 2024 bis 2028 bei jährlich durchschnittlich:

Regelschule und Gemeinschaftsschule: 311 Lehrkräfte

Förderschule: 81 Lehrkräfte

Berufsbildende Schule: 167 Lehrkräfte

Bei Vergleich dieser Zahlen mit Abbildung 6 ist erkennbar, dass die Einstellungen von Beamten den Bedarf nicht decken werden, wenn es nicht gelingt, die bisherige Einstellungszahl zu erhöhen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass nicht alle Lehrkräfte als Beamte, sondern auch viele Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Die Einstellungen von Tarifbeschäftigten sind jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts.

Gewährungsgründe in den Jahren 2023 und 2024

Gewährungsgrund	2023	2024
Neueinstellung	204	189
Versetzung nach Thüringen (in der Regel über Lehrertauschverfahren)	5	9
Versetzung innerhalb Thüringens	0	0
Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis	0	0
Verhinderung drohender Abwanderung	0	2
Gesamt	209	200

Abbildung 7

Deutlich sichtbar ist, dass die Sonderzuschläge ganz überwiegend für neu eingestellte Lehrkräfte gezahlt werden. Nur in wenigen Fällen kommen sie wegen Versetzung nach Thüringen oder zur Verhinderung von Abwanderung zum Einsatz.

Anzahl Gewährungen nach Schulamt

Die Anzahl der von jedem Schulamt gewährten Sonderzuschläge ist in den Abbildungen veranschaulicht.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Gewährung eines Sonderzuschlags nicht die Lage in einem Schulamtsbereich, sondern die Lage in einer Bedarfsregion entscheidend ist. Zur Geographie vgl. Abbildungen 1 und 2.

Zu den Schulamtsbereichen Ost- und Westthüringen gehören sowohl Bedarfsregionen als auch Nicht-Bedarfsregionen. Zu den Schulamtsbereichen Nord- und Südthüringen gehören nur Bedarfsregionen. Zum Schulamtsbereich Mittelthüringen gehört keine Bedarfsregion.

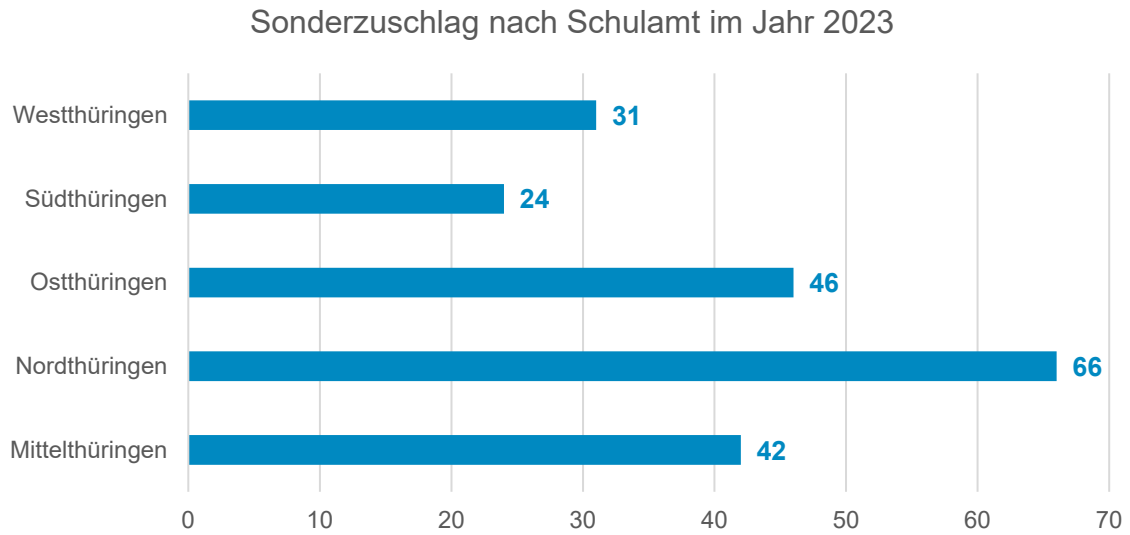


Abbildung 8

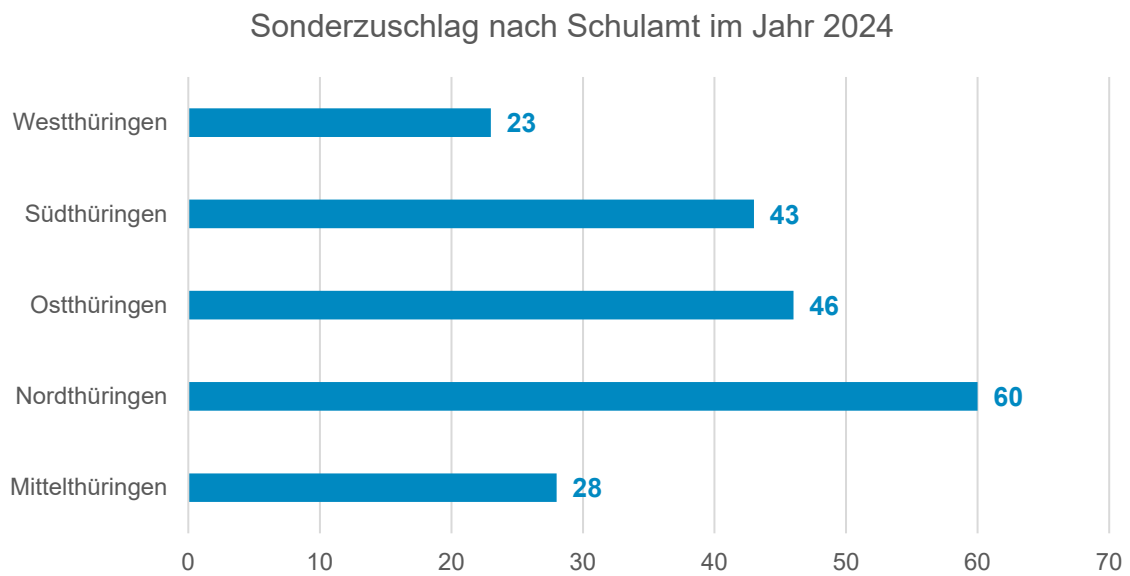
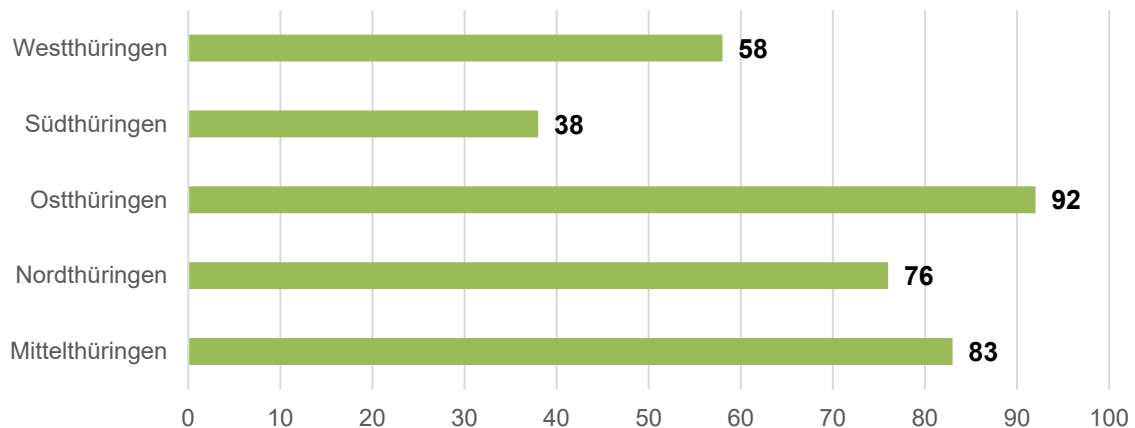


Abbildung 9

Zur Einordnung befindet sich in der folgenden Abbildung ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2023/2024 nach Schulämtern getrennt.

Alle Einstellungen von Lehrern (Beamte) nach Schulamt im Schuljahr 2023/2024



Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 10

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 8 bis 10 sind die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Die Abbildungen 8 und 9 beziehen sich auf das Kalenderjahr, die Abbildung 10 bezieht sich auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich. Die Gegenüberstellung lässt jedoch erkennen, dass in den Schulamtsbereichen, in denen sich nur Bedarfsregionen befinden, ein höherer Anteil der Eingestellten den Sonderzuschlag erhielten als in den Schulamtsbereichen, in denen sich keine Bedarfsregionen oder wenige Bedarfsregionen befinden.

Anzahl Gewährungen nach Region

Die Bedarfsregionen, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 1 der VV SPS festgelegt. Es handelt sich um die Regionen, die vollständig außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die drei Hochschulstandorte liegen, die lehramtsbezogene Studienabschlüsse vergeben (Universität Erfurt, Hochschule für Musik Weimar, Bauhaus-Universität Weimar, Universität Jena).

Keine Bedarfsregionen sind deshalb die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie die Landkreise Ilmkreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis. Zur Geographie vgl. Abbildungen 1 und 2.

Die Verteilung auf die Regionen ist den Abbildungen zu entnehmen.

Hellgrau dargestellt sind Regionen, die keine Bedarfsregionen sind.

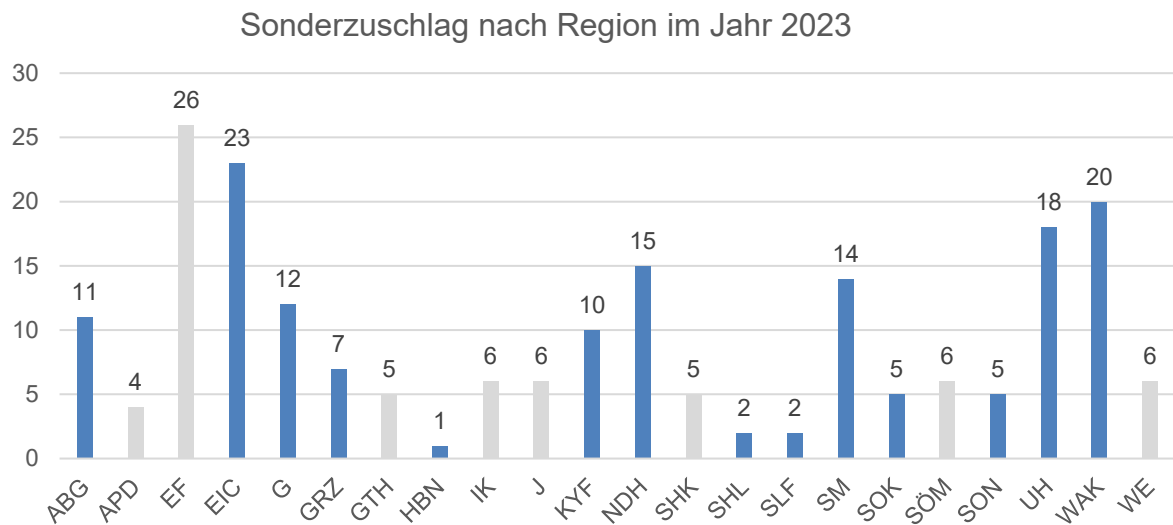


Abbildung 11

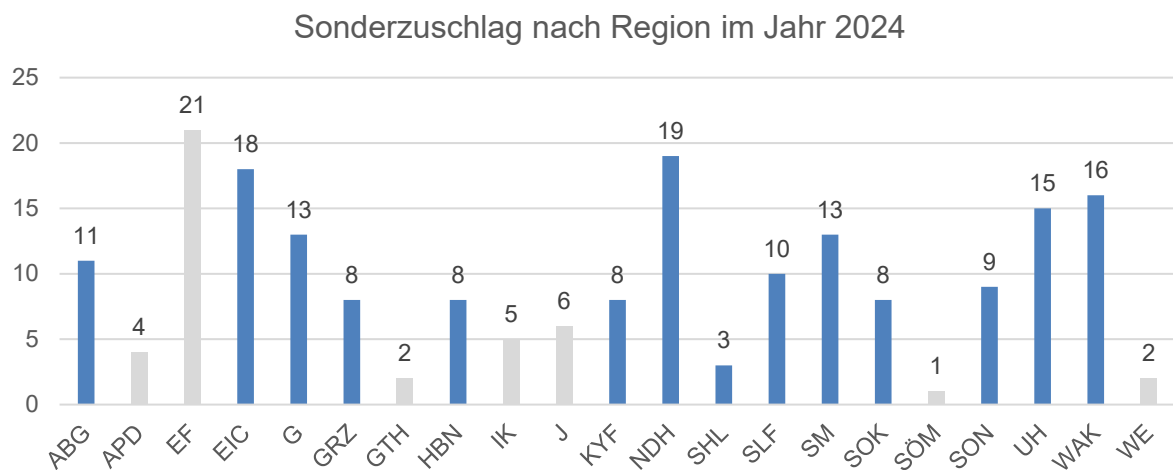


Abbildung 12

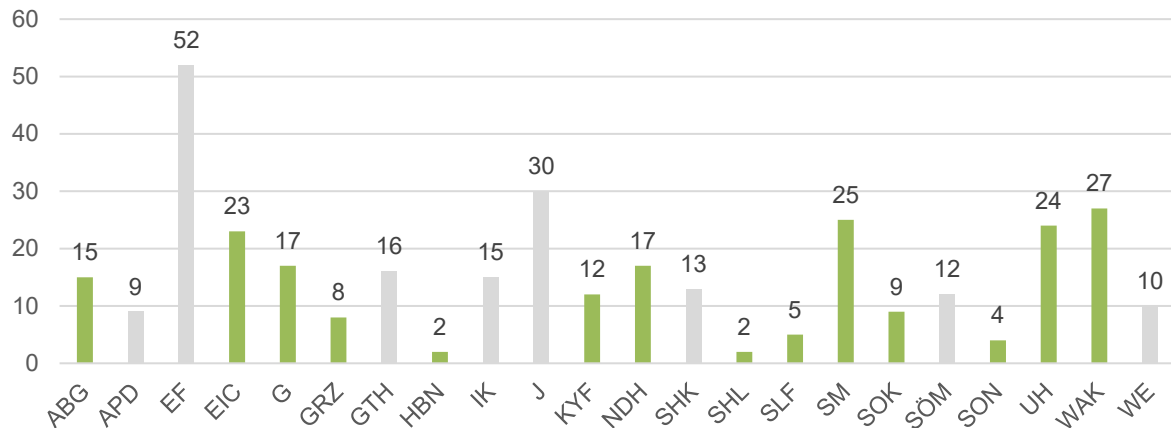
Im Jahr 2023 gingen von 209 Sonderzuschlägen 145 (69 %) in eine Bedarfsregion und 64 (31 %) in eine Nicht-Bedarfsregion.

Im Jahr 2024 gingen von 200 Sonderzuschlägen 159 (79,5 %) in eine Bedarfsregion und 41 (20,5 %) in eine Nicht-Bedarfsregion.

Die Einstellungen in Nicht-Bedarfsregionen sind aufgeführt, weil auch Einstellungen in diese Regionen den Sonderzuschlag erhalten können. Dies ist der Fall, wenn die beiden anderen Kategorien Bedarfsschulart und Bedarfsfach erfüllt sind.

Zur Einordnung findet sich in der folgenden Abbildung ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2023/2024 nach Regionen getrennt.

Alle Einstellungen von Lehrern (Beamte) nach Region im Schuljahr 2023/2024



Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 13

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 11 bis 13 sind die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Die Abbildungen 11 und 12 beziehen sich auf das Kalenderjahr, die Abbildung 13 auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich.

Die Gegenüberstellung lässt jedoch erkennen, dass der Großteil der Einstellungen in den Bedarfsregionen vom Sonderzuschlag profitiert. In den Nicht-Bedarfsregionen ist dieser Anteil deutlich kleiner.

Anzahl Gewährungen nach Schulart

Die Bedarfsschularten, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 2 der VV SPS festgelegt.

Bedarfsschularten sind nach Ausbildungslehramt gruppierte Schularten mit einer voraussichtlichen Bedarfsdeckung von höchstens 90 Prozent oder weniger für den Prognosezeitraum von fünf Jahren. Die Bedarfsdeckung wird errechnet, indem der Anteil der Absolventen des Vorbereitungsdienstes mit dem entsprechenden Lehramt in den vorangehenden beiden Jahren in Thüringen dem für die kommenden fünf Jahre – das ist die Dauer der Gewährung des Sonderzuschlags – errechneten Einstellungsbedarf für diese Lehrämter gegenübergestellt wird.

Bedarfsschularten sind derzeit alle Schularten außer Grundschule, Gymnasium und Kolleg. Einstellungen in Nicht-Bedarfsschularten können grundsätzlich vom Sonderzuschlag profitieren, wenn sie zwei andere sonderzuschlagsberechtigende Kategorien erfüllen. Dies trifft beim Gymnasium zu, wo zahlreiche neue Lehrkräfte wegen der Kombination Bedarfsregion + Bedarfsmfach den Sonderzuschlag erhalten.

Die Grundschulen sind keine Bedarfsschulart, da die Anzahl der Absolventen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule aktuell den prognostizierten künftigen Einstellungsbedarf deutlich übersteigt. Absolventen der Grundschul-Lehrämter können ak-

tuell nicht von den Sonderzuschlägen profitieren, da die Grundschul-Fächer nicht als Bedarfsfächer ausgewiesen sind, weshalb keine Kombination zweier Bedarfskategorien erreicht werden kann.

Das Kolleg ist ebenfalls ausgeschlossen, da es sich nicht in einer Bedarfsregion befindet, und deshalb ebenfalls keine Kombination zweier Bedarfskategorien erfüllt werden kann.

Die Verteilung auf die Regionen ist den Abbildungen zu entnehmen.

Hellgrau dargestellt sind Schularten, die keine Bedarfsschularten sind.

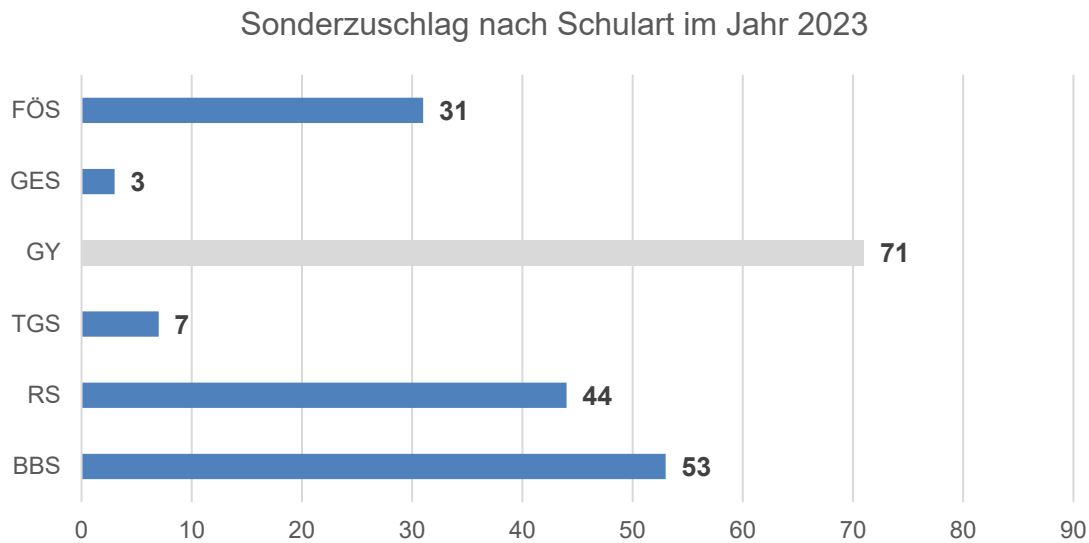


Abbildung 14

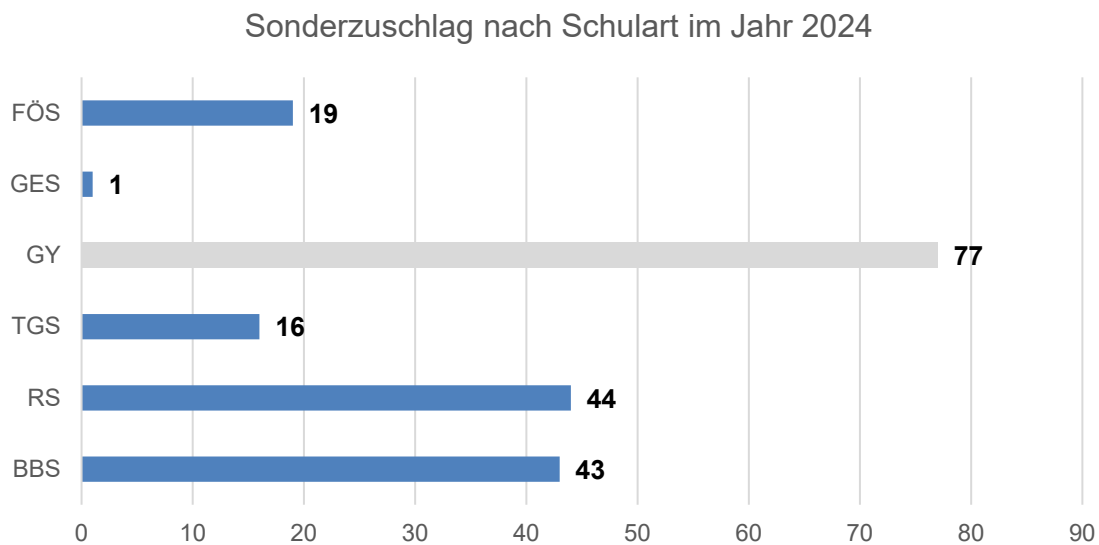
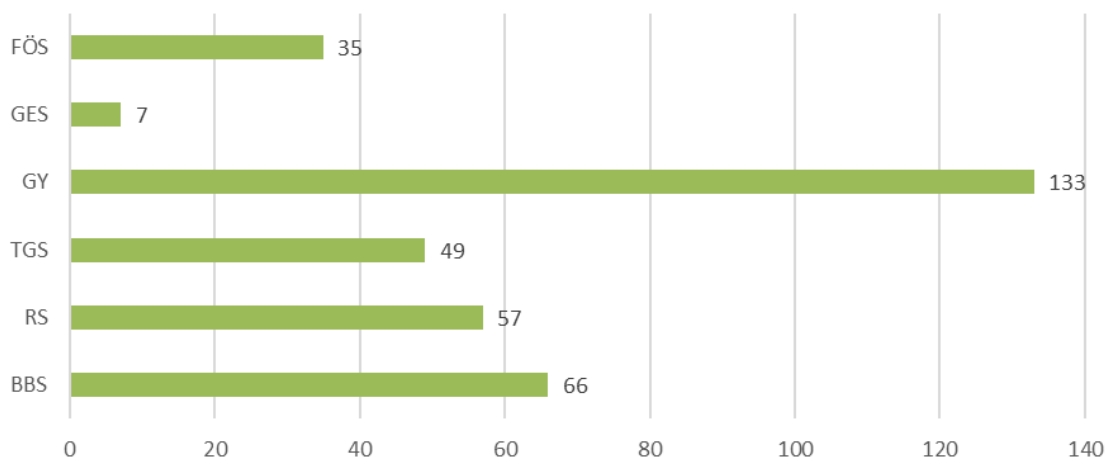


Abbildung 15

In den Jahren 2023 und 2024 wurden vor allem an Gymnasien, Regelschulen und Berufsbildenden Schulen Neueinstellungen mit Sonderzuschlag realisiert. Die verzeichneten Einstellungen an der Nicht-Bedarfsschulart Gymnasium gehen auf die Erfüllung der beiden anderen Kategorien Bedarfsregion und Bedarfsfach zurück.

Zur Einordnung befindet sich in der folgenden Abbildung ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2023/2024 nach Schularten getrennt.

Alle Einstellungen von Lehrern (Beamte) nach Schulart im Schuljahr 2023/2024



Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 16

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 14 bis 16 sind die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Die Abbildungen 14 und 15 beziehen sich auf das Kalenderjahr, die Abbildung 16 auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich.

Die Gegenüberstellung lässt jedoch erkennen, dass die hohe Anzahl von Sonderzuschlägen in der Nicht-Bedarfsschulart Gymnasium mit einer insgesamt hohen Zahl von Einstellungen in der Schulart einhergeht, das Gymnasium aber anteilmäßig nicht überproportional profitiert. Der Sonderzuschlag wird in diesen Fällen aufgrund der Erfüllung der Kategorien Bedarfsregion und Bedarfsmfach gewährt. Vom Sonderzuschlag profitiert der Großteil der Einstellungen in den Bedarfsschularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule und Berufsbildende Schule.

Anzahl Gewährungen nach Fach

Die Bedarfsmfächer, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 3 der VV SPS festgelegt. Bedarfsmfächer sind Fächer mit einer voraussichtlichen Bedarfsdeckung von 90 Prozent oder weniger für den Prognosezeitraum von fünf Jahren.

Bedarfsmfächer waren im Jahr 2023 alle Fächer außer Latein, Geographie, Geschichte, Spanisch, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Italienisch, Griechisch und die Fächer der Primarstufe.

Für Latein und Geographie wurde 2024 ein Deckungsgrad von unter 90 % für den Prognosezeitraum errechnet, weshalb sie ab dem Schuljahr 2024/2025 als Bedarfsmfächer ausgewiesen werden sollen. Fächer ohne Bedarf sind daher derzeit Geschichte, Spanisch, Katholische Religionslehre, Sozialkunde, Italienisch, Griechisch und die Fächer der Primarstufe.

Allgemein Bildende Fächer, außer spezifische Fächer der Förderpädagogik

Im Jahr 2023 wurden am häufigsten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch Neueinstellungen mit Sonderzuschlag realisiert, im Jahr 2024 am häufigsten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sport.

In der Abbildung sind auch Nicht-Bedarfsfächer aufgeführt. Grund dafür ist, dass in den Meldedaten alle Fächer enthalten sind, in denen die Lehrkraft eine Lehrbefähigung besitzt. Die meisten Lehrkräfte verfügen jedoch über Lehrbefähigungen für mehrere Fächer. Um sonderzuschlagsrelevant zu sein, muss ein mindestens hälftiger Einsatz in einem Bedarfsfach stattfinden.

Die Nicht-Bedarfsfächer sind in den Grafiken hellgrau dargestellt.

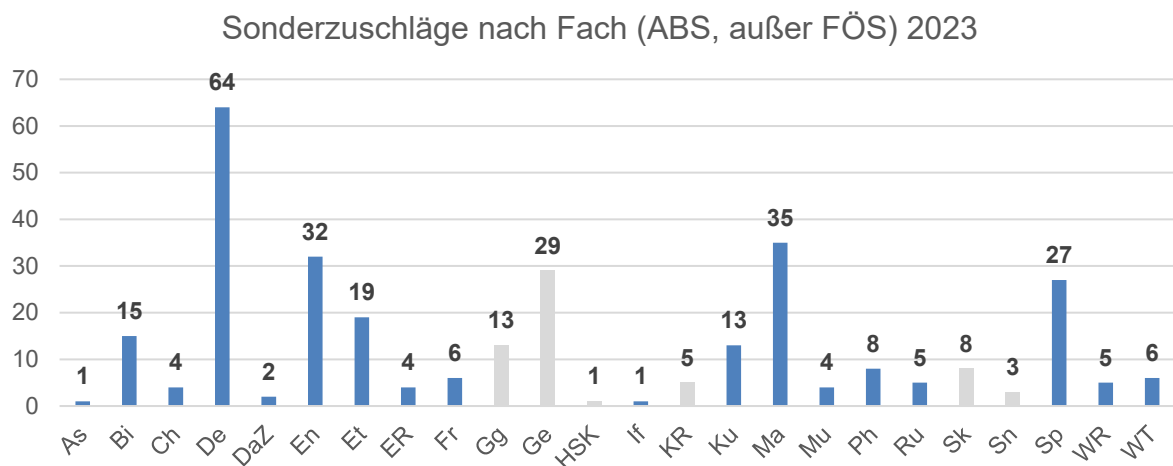


Abbildung 17

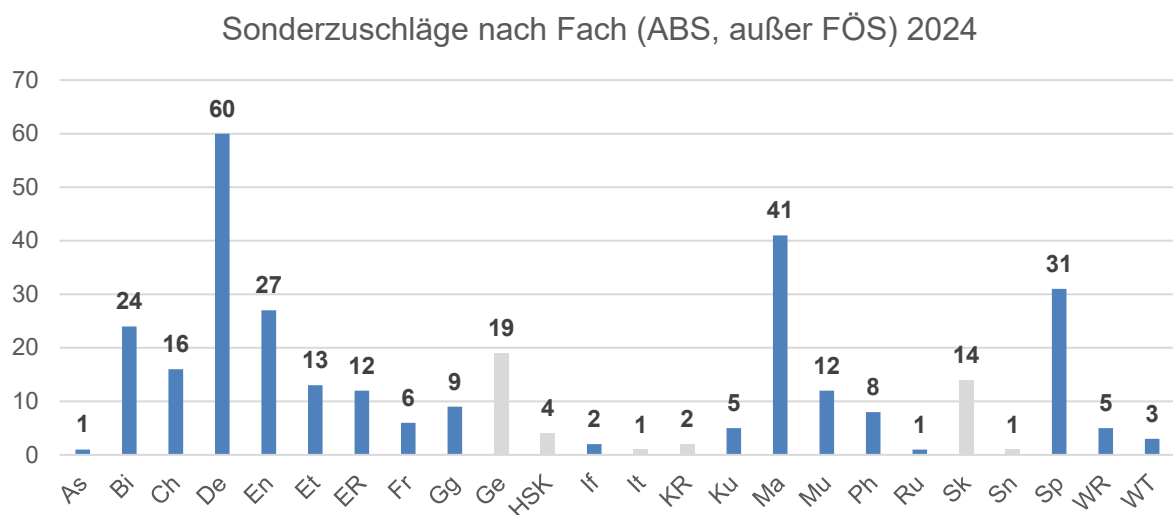


Abbildung 18

Eine Gegenüberstellung mit der Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2023/2024 nach Fächern getrennt ist statistisch derzeit nicht möglich.

Fächer der Förderpädagogik

Auf die spezifischen Fächer der Förderpädagogik entfielen folgende Sonderzuschläge:

Fach	2023	2024
Pädagogik im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	13	5
Pädagogik im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	13	10
Pädagogik im Förderschwerpunkt Hören	0	0
Pädagogik im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	4	4
Pädagogik im Förderschwerpunkt Lernen	12	12
Pädagogik im Förderschwerpunkt Sehen	1	0
Pädagogik im Förderschwerpunkt Sprache	9	2
Gesamt	52	33

Abbildung 19

Berufsbildende Fächer

Auf die spezifischen Fächer der berufsbildenden Schule entfielen folgende Sonderzuschläge:

Fach	2023	2024
Agrarwirtschaft	2	1
Banken/Versicherungen/Büroberufe	0	1
Bautechnik	1	0
Elektrotechnik	1	1
Ernährung und Hauswirtschaft	1	1
Gestaltungstechnik	3	0
Gesundheit	7	2
Industrie/Handel/Büroberufe	0	2
Informationstechnik	0	1
Labortechnik/Prozesstechnik Biologie	0	1
Mechatronik	2	0
Metalltechnik	4	2
Pädagogik/Soziologie/Psychologie	0	3
Pflege	1	4
Psychologie	2	0
Sozialpädagogik	9	7
Textiltechnik	1	0
Wirtschaft und Verwaltung	16	15
Wirtschaftslehre	1	3
Gesamt	51	44

Abbildung 20

In nicht aufgeführten Fächern gab es bisher keine Einstellungen mit Sonderzuschlag.

Verteilung der sonderzuschlagsberechtigenden Kombinationen

Ein Sonderzuschlag kann der Lehrkraft gewährt werden, wenn sie eine Kombination aus mindestens zwei der drei festgelegten sonderzuschlagsberechtigenden Kategorien (Region, Schulart und Fach) erfüllt.

Im Jahr 2023 erfüllten 73 Lehrkräfte und im Jahr 2024 84 Lehrkräfte alle drei Bedarfskategorien. Dies ist die anteilmäßig größte Gruppe.

Die Erfüllung der Kategorien Region + Fach lag an zweiter Stelle mit 71 Lehrkräften im Jahr 2023 und 77 im Jahr 2024. An dritter Stelle folgte die Kombination Schulart + Fach

mit 63 im Jahr 2023 und 37 im Jahr 2024. Die Kombination Region + Schulart kam nur vereinzelt vor.

Zum Schulamtsbereich Mittelthüringen gehört keine Bedarfsregion, daher kann dort nur die Kombination Schulart + Fach vorkommen.

Wie sich die Kombinationen verteilen, veranschaulichen die nachfolgenden Abbildungen.

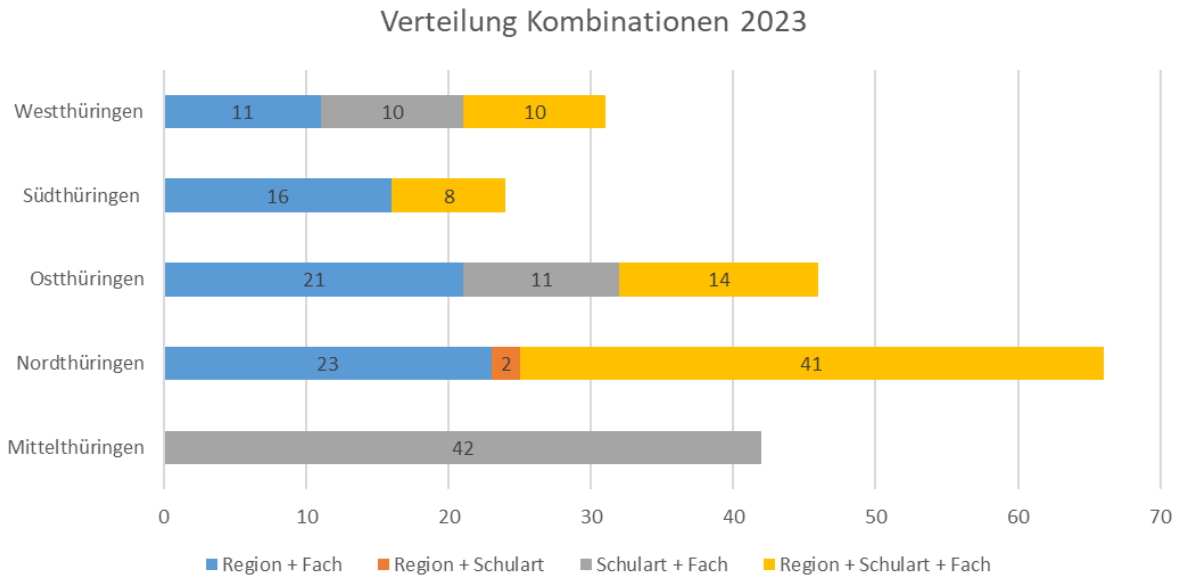


Abbildung 21

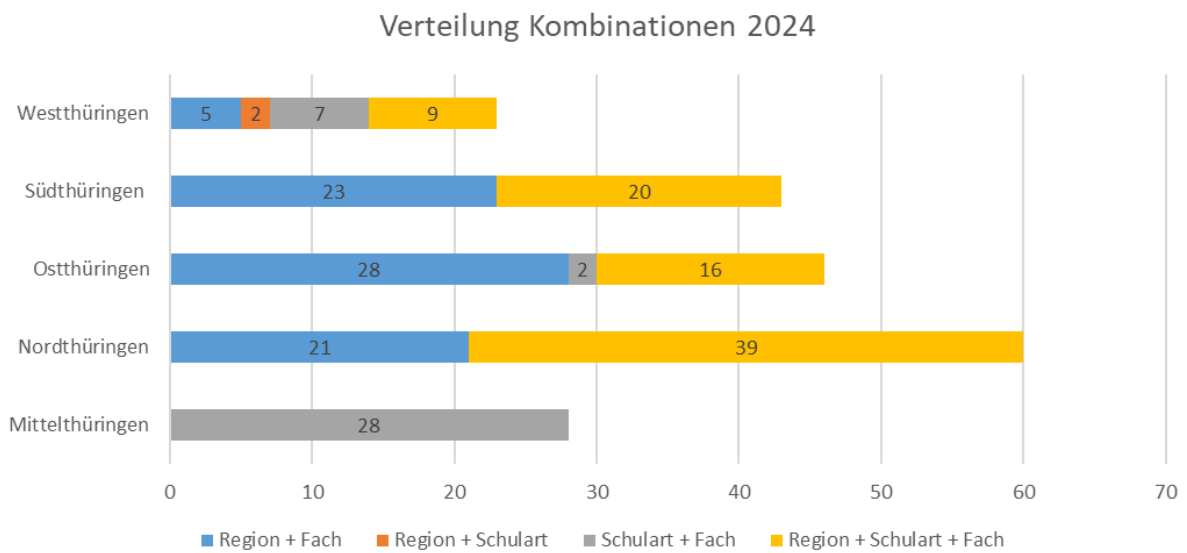


Abbildung 22

Teil 3 Ergebnisse der Befragung zur Wirkung der Sonderzuschläge

Dieser Teil zeigt die Ergebnisse einer Befragung. Im Rahmen der Evaluation der Sonderzuschläge wurde eine Online-Befragung durchgeführt, zu der je Schulamt 30 Schulen, an denen Beschäftigte mit Sonderzuschlag eingestellt wurden, aufgerufen waren. Es wurden die Schulleitungen und die den Sonderzuschlag empfangenden Lehrkräfte befragt. Der Fragebogen konnte im Zeitraum vom 1. bis 15. März 2024 ausgefüllt werden.

Informationen zur Befragung

Ziel

Ziel war es, die ersten Erfahrungen zu erheben, die an den Schulen mit den Sonderzuschlägen gemacht wurden. Bei der Formulierung der Fragen ging es vor allem darum zu ermitteln, wie die Sonderzuschläge mit Blick auf am Lehrerberuf interessierte Personen wirken, wie die Kollegien der neu Eingestellten auf die Sonderzuschläge reagieren und ob die Schulleitungen sich durch die Sonderzuschläge unterstützt fühlen. Die Ergebnisse sollten in die Berichterstattung gegenüber dem Thüringer Landtag und in die jährliche Anpassung des Instruments eingehen.

Personengruppen

Befragt wurden Lehrkräfte, die den Sonderzuschlag erhalten, und ihre Schulleiterinnen und Schulleiter. Beide Personengruppen erhielten dieselben Fragen, bis auf die letzte Frage, die nur von den Schulleitungen zu beantworten war. Die Befragung erfolgte anonym.

80 Lehrkräfte und 63 Schulleiterinnen und Schulleiter füllten den Fragebogen aus.

Schulamtsbereiche

Die Rückmeldungen kamen relativ gleichmäßig aus allen Schulamtsbereichen.

Mittelthüringen:	31	Nordthüringen:	37	Ostthüringen:	37
Südthüringen:	17	Westthüringen:	21		

Schularten

Die meisten Rückmeldungen stammten von den Schularten, die bisher auch die meisten Sonderzuschläge erhielten.

Regelschule:	35	Berufsbildende Schule:	30	Gesamtschule:	4
Gymnasium:	39	Gemeinschaftsschule:	13	Förderschule:	21

Fragen und Antworten

Die Fragen und die Antwortanteile sind den beigefügten Übersichten zu entnehmen.

Auswertung getrennt nach Personengruppen

Lehrkräfte, die einen Sonderzuschlag erhalten

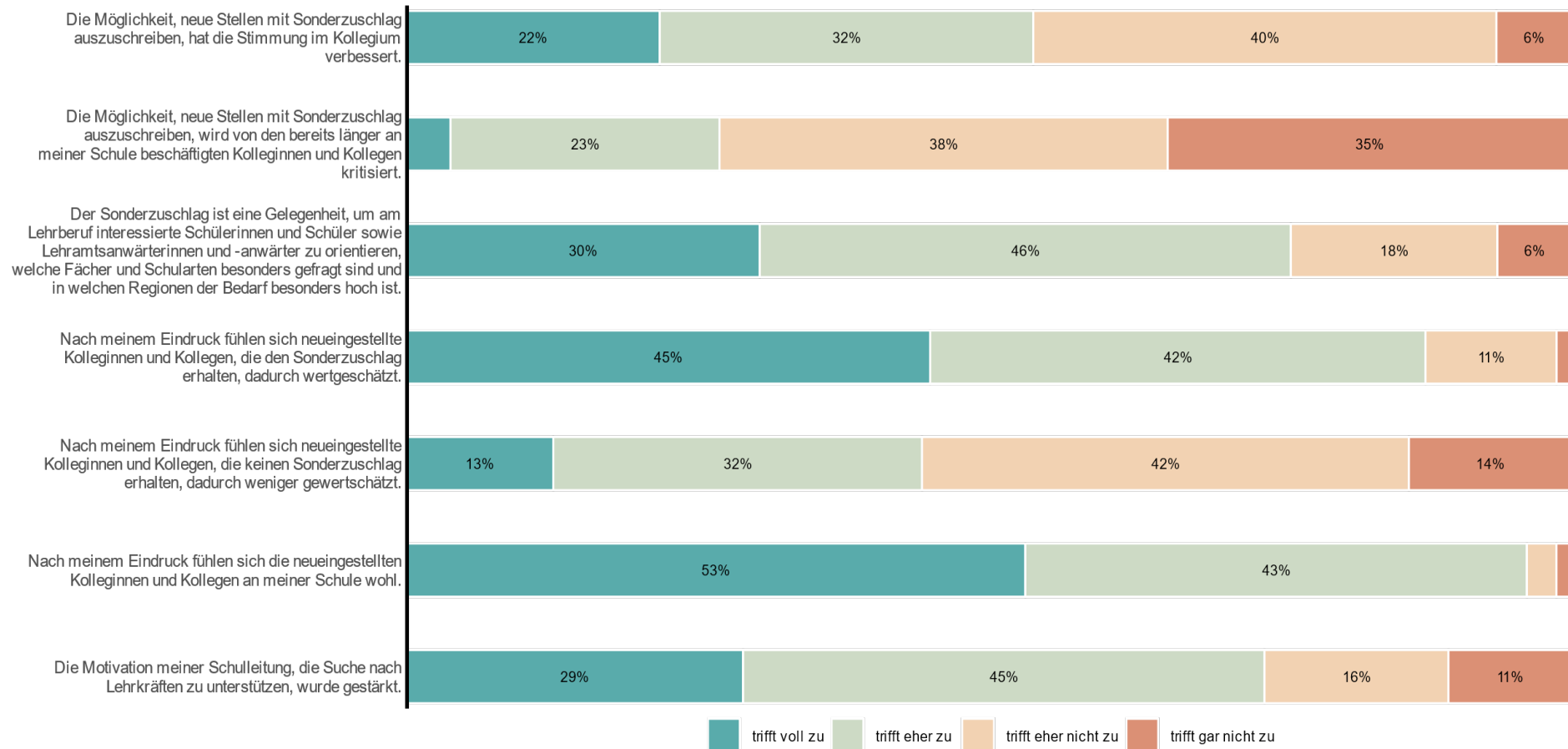


Abbildung 23

Schulleitungen, in deren Kollegium sich eine Lehrkraft mit Sonderzuschlag befindet

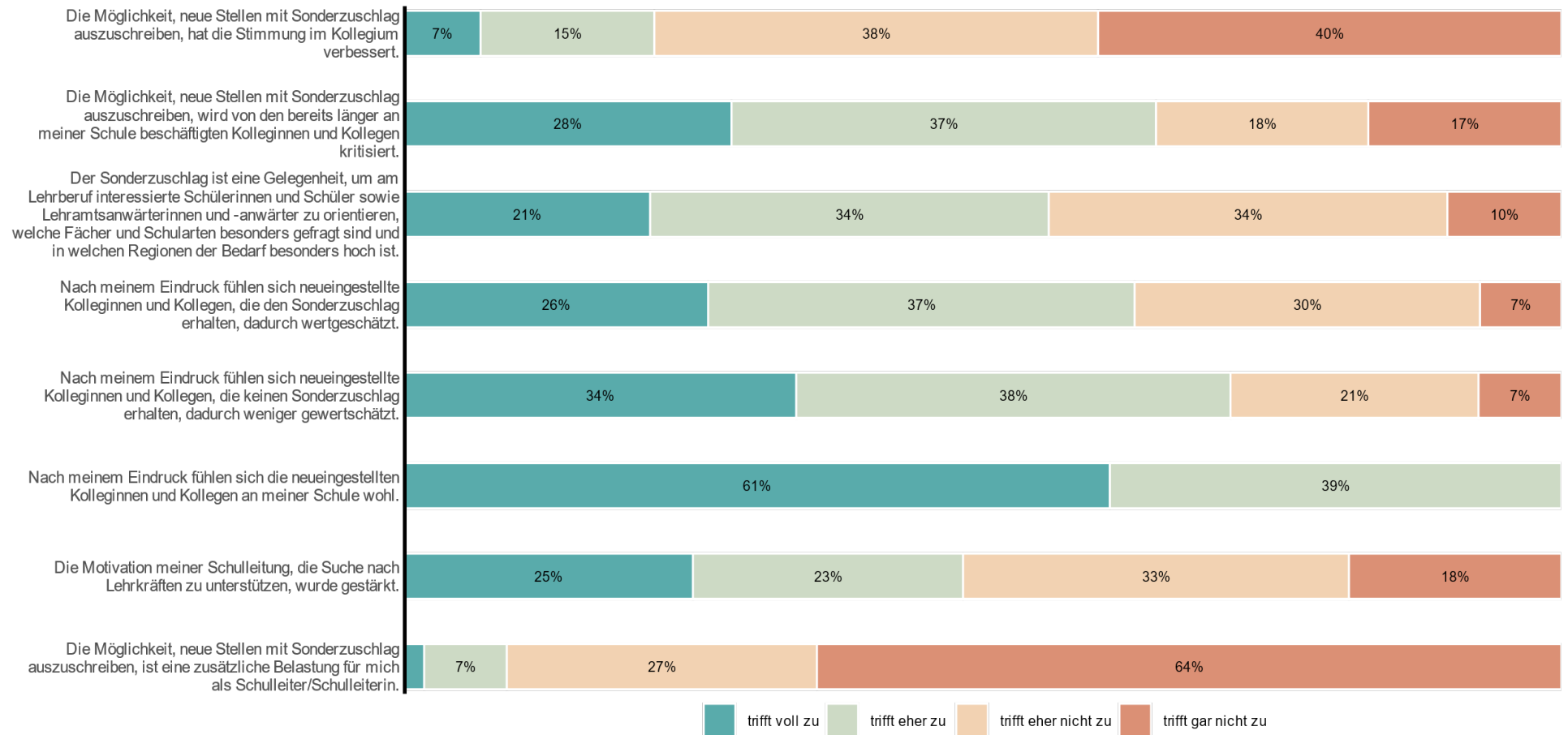


Abbildung 24

Beurteilung der Befragungsergebnisse

Effekte des Sonderzuschlags werden erwartungsgemäß von den Lehrkräften, die ihn selbst erhalten haben, über alle Frageitems hinweg positiver beurteilt als von den Schulleitungen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen ist nicht groß, aber signifikant.

Mehr als die Hälfte der antwortenden Lehrkräfte sieht positive Auswirkungen auf die Stimmung im Kollegium (54 %) und auf die Wertschätzung der neu eingestellten Lehrkräfte (87 %).

Die Schulleitungen empfinden eher, dass die Stimmung im Kollegium sich nicht verbessert (78 %). Jedoch fühlen sich nach ihrem Eindruck die mit Sonderzuschlag neu eingestellten Lehrkräfte überwiegend wertgeschätzt (63 %).

Die Möglichkeit der Stellenausschreibung mit Sonderzuschlag wird nach Einschätzung der neu eingestellten Lehrkräfte im Kollegium überwiegend wenig kritisiert. Die befragten Schulleitungen beobachten hier jedoch zu 65 % Kritik im Kollegium.

Ein möglicher Wertschätzungsverlust für neueingestellte Kollegen, die keinen Sonderzuschlag erhalten, wird von fast der Hälfte der Lehrkräfte vermutet (43 %). Wesentlich häufiger wird dies von den Schulleitungen erwartet (72 %).

Dennoch fühlen sich die neuen Kollegen mit Sonderzuschlag fast immer wohl an der Schule (96 %). Diesen Eindruck haben auch die Schulleitungen (100 %).

Die Frage, ob der Sonderzuschlag eine Gelegenheit ist, um am Lehrerberuf interessierte Schülerinnen und Schüler sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu orientieren, welche Fächer und Schularten besonders gefragt sind und in welchen Regionen der Bedarf besonders hoch ist, beantworten sowohl die Lehrkräfte (76 %) als auch die Schulleitungen (55 %) mehrheitlich positiv.

Einen positiven Effekt auf die Motivation der Schulleitung, die Suche nach Lehrkräften zu unterstützen, vermuten die mit Sonderzuschlag Neueingestellten stärker (74 %) als die Schulleitungen selbst ihn sehen (48 %).

Schulleitungen sehen nahezu durchgehend keine Belastung durch die Möglichkeit, Stellen mit Sonderzuschlag auszuschreiben (91 %).

Teil 4 Bewertung

Das Instrument der Sonderzuschläge zur Personalgewinnung ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Lehrkräftegewinnung und die Verbesserung der Unterrichtsversorgung in ganz Thüringen zum Ziel hat.

Grundsätzlich werden vom Unterrichtsausfall besonders betroffene Schulen durch gezielte Ressourcenverteilung unterstützt. In Abstimmung zwischen dem Ministerium und den Schulämtern werden realisierte sowie laufende Maßnahmen zur Verringerung des Ausfalls konkret benannt, ausgewertet und die Maßnahmen ständig weiterentwickelt.

Zudem wurde aktuell ein „Einstellungsturbo“ gestartet, mit dem Thüringen den Absolventen des Vorbereitungsdienstes eine Stelle an einer der Staatlichen Schulen des Freistaats zusichert. Thüringen braucht Lehrkräfte in allen Teilen des Freistaates. Daher wird allen Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes eine Stelle an einer der Staatlichen Schulen in Thüringen angeboten. An den fünf Staatlichen Schulämtern sind Bewerbungs-Coaches benannt worden, die den engen und direkten Kontakt mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern halten sollen, um konkrete Stellenangebote zu machen sowie regionale Bedarfe und persönliche Vorstellungen abzugleichen.

Die Neustrukturierung des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung im Jahr 2023 zielt auf eine regional ausgewogenere und insgesamt optimierte Versorgung mit qualifiziertem Lehrkräftenachwuchs. Sie bewirkt, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter stärker in der Region ausgebildet werden können. Damit ist die Erwartung verbunden, dass sie nach dem Vorbereitungsdienst in einer Region motiviert sind, als zukünftige Lehrkräfte in dieser Region zu bleiben.

Die Lehrgewinnungskampagne des Freistaats Thüringen nutzt den Sonderzuschlag seit seiner Einführung im Jahr 2022 gezielt als Instrument für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von neuen Lehrkräften. Sowohl bei zielgruppenspezifischen Anzeigenschaltungen als auch in der Online-Kommunikation oder im direkten Beratungsgespräch auf Messen und Veranstaltungen dient der Sonderzuschlag als Anreiz, potentielle Lehrerinnen und Lehrer verstärkt für eine Tätigkeit in Bedarfsregionen, Bedarfsfächern und Bedarfsschularten zu interessieren. Der Sonderzuschlag reiht sich kommunikativ in eine Kette von Argumenten für den Lehrerberuf in Thüringen ein, die im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte hilfreich sind. Die Zugriffsstatistik der thematischen Unterseite auf der Website der Lehrgewinnungskampagne <https://www.lehrerinthueringen.de/thueringen/sonderzuschlag> spricht für ein steigendes Interesse am Sonderzuschlag (Seitenansichten 2024: 1893 / 2023: 1642).

Zu dem Instrument der Sonderzuschläge zur Personalgewinnung ist aufgrund der bisherigen Anwendungszeit von zwei Jahren das folgende vorläufige Fazit gezogen werden:

Der Hauptanteil der gewährten Sonderzuschläge entfällt auf Neueinstellungen. Versetzungen von anderen Ländern nach Thüringen kommen in wenigen Fällen vor. Versetzungsanträge innerhalb Thüringens wurden von der Aussicht auf einen Sonderzuschlag bisher nicht ausgelöst.

Zur Erfüllung der angestrebten Lenkungswirkung von bis zu 10 Prozent für die Gewinnung von Personal in die entsprechenden Bedarfsregionen, Bedarfsschularten und Bedarfsfächer sind bisher kaum Aussagen möglich.

Bei Vergleich der Einstellungen von beamteten Lehrkräften im Schuljahr 2021/22 (vor Einführung des Sonderzuschlags) mit dem Schuljahr 2023/24 (ein Jahr nach Einführung des

Sonderzuschlags) ist erkennbar, dass insgesamt nur geringfügige Änderungen der Zugänge in die Bedarfsregionen und Bedarfsschularten zu verzeichnen sind. Zugleich ist es nicht möglich, deren Ursache zweifelsfrei den Sonderzuschlägen zuzuordnen.

Konkret sind zwischen 2021/22 und 2023/24 Personalzugänge in die Bedarfsschularten – anteilmäßig zum Gesamtpersonalzugang gesehen – leicht gestiegen, Personalzugänge in die Bedarfsregionen leicht gesunken. Eine sichere Korrelation zu den Sonderzuschlägen und damit ein Befund zur Lenkungswirkung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Hinzu kommt, dass sich der Fachkräftemarkt im Lehrerbereich jährlich schwieriger gestaltet.

Ob sich ohne den Sonderzuschlag der vorher zu beobachtende Trend, dass jüngere Generationen des Lehrkräftenachwuchses die Universitätsstädte bevorzugen, stark zu Ungunsten der Einstellungszahlen in den Bedarfsregionen ausgewirkt hätte oder nicht, ist anhand der Daten nicht festzustellen.

Das Modell des Sonderzuschlags ist auf eine lange Laufzeit bei relativer Stabilität, d. h. wenigen Änderungen der Parameter ausgelegt. Somit ist mit schnellen Wirkungen im Sinne der Schließung von Deckungslücken nicht zu rechnen. Ein möglicher Effekt der Sonderzuschlagsgewährung auf die Wahl der Schulart und der Unterrichtsfächer in der Lehrerausbildung wird frühestens nach mehreren Jahren erwartet.

Bei gleichbleibenden Bedingungen kann das Modell eine dauerhaft sinnvolle Orientierung für die Zielgruppe, Schülerinnen und Schüler und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bieten.